

# 5. Feststellung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Ab dem **01.08.2024** gelten als angemessene Unterkunftskosten folgende Richtwerte:

## Landkreis Cuxhaven

Personenzahl	Größe	angemessene Miete
1	50 m <sup>2</sup>	465,00 €
2	60 m <sup>2</sup>	545,00 €
3	75 m <sup>2</sup>	665,00 €
4	85 m <sup>2</sup>	775,00 €
5	95 m <sup>2</sup>	900,00 €
jede weitere Person	+10 m <sup>2</sup>	+70,00 €

Die o. g. Beträge verstehen sich **einschließlich Nebenkosten** aber **ohne Heizkosten**. Die Werte gelten sowohl für Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII. Bei „Mischhaushalten“, in denen Leistungen nach beiden vorstehenden Gesetzen gewährt werden, ist eine Abstimmung zwischen Jobcenter und Sozialhilfeträger vorzunehmen, um eine einheitliche Entscheidung zu sichern.

Die Richtwerte gelten für Neuanträge und Umzüge sowie bei Änderungen in den Unterkunftskosten. Bereits abgesenkte Unterkunftskosten werden zum 01.08.2024 auf die o.g. Richtwerte angepasst.

Weitere Informationen zur Ermittlung der o.g. Werte können dem **grundsicherungsrelevanten Mietspiegel** entnommen werden.

Die **angemessene Größe** einer Wohnung ergibt sich in Abhängigkeit von der Personenzahl aus dem RdErl. des Nds. MS zum WohnungsbindungsG v. 31.01.1979.

1. Bei der Ermittlung der für den jeweiligen Höchstbetrag **maßgeblichen Personenzahl** ist Folgendes zu beachten:

- a) Längerfristig **abwesende Personen** (z. B. Studenten, Soldaten) sind nicht zu berücksichtigen. Für **Kinder, die sich nur zeitweilig i. R. der Ausübung des Umgangsrechts beim Leistungsempfänger aufhalten**, können zusätzliche Wohnraumbedarfe anerkannt werden. Hierbei sind die konkreten Umstände wie z.B. die Ausgestaltung des Umgangsrechtes, Alter und Geschlecht der Kinder zugrunde zu legen. Bei Kindern, die im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb der Familie untergebracht sind, kann ein Wohnbedarf nur nach Absprache mit dem Jugendamt anerkannt werden, wenn sich das Kind häufig (in der Regel wöchentlich) im elterlichen Haushalt befindet oder eine kurzfristige Rückführung des Kindes in die Familie wahrscheinlich erscheint. Bei nur kurzzeitigen Aufenthalten von – auch erwachsenen – Kindern wird es dem Leistungsempfänger zuzumuten sein, sich vorübergehend einzuschränken, da die Vorhaltung von Wohnraum nicht zu den notwendigen Unterkunftskosten gehört.
- b) Leben in einem **Haushalt bedürftige und nicht-bedürftige Familienangehörige** zusammen, beurteilt sich der maßgebliche Höchstbetrag für den Gesamthaushalt in der Regel nach der Anzahl **aller** Haushaltmitglieder, insbesondere, wenn volljährige Kinder noch keine Ausbildung abgeschlossen haben und dementsprechend auch keine wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht haben. Die Kosten der Unterkunft sind kopfanteilig zu berücksichtigen.